

Verwaltungsgemeinschaft Ries für die Gemeinde Reimlingen,
Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen

Bekanntmachung

**Bundesstraße 25, Nördlingen – Donauwörth;
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den dreistreifigen Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen (Bauabschnitt 2) von Abschnitt Nr. 530 Station 1,903 bis Abschnitt Nr. 540 Station 0,010 (Bau-km 1+889 bis Bau-km 3+175);
Planfeststellungsbeschluss**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben (einschl. Rechtsbehelfsbelehrung),
vom 5. Juni 2020, Gz. RvS-SG32-4354.1-2/31,
zum o.g. Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom **7. Juli 2020** bis (einschließlich) **20. Juli 2020**

in der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen, Zi.-Nr. 13,
während der Dienststunden:

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie in der Gemeinde Reimlingen, Schlossstraße 1, 86756 Reimlingen,

während der Dienststunden:

Dienstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 16:30 Uhr – 18.30 Uhr
Mittwoch 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus. Zum Schutz vor Corona-Infektionen kann die Einsicht ausschließlich nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung unter Tel.-Nr. 09081/3322 erfolgen. Die Einsichtnahme selbst findet in einem gesonderten Raum statt, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden kann.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.vgries.de veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Reimlingen, den 26.06.2020

Leberle, 1.Bgm.